

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ottweiler (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 1.296), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt S. 534) in Verbindung mit dem Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 22. Januar 2020 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 2629), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ottweiler erlassen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhält folgende Fassung:

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Art der Leistung	Gebühr (in Euro)
1. Grabnutzungsgebühr: <u>Reihengrabstätte</u>	
a) für Verstorbene über 5 Jahre auf 30 Jahre (Reihen- und Rasengrabstätte)	2.410,00 €
b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren, Totgeburten und Leichenteile auf 20 Jahre	590,00 €
c) für Urnen auf 15 Jahre in Reihen-, Rasengrabstätten, anonymen Urnengrabstätten	640,00 €
d) für Urnen auf 15 Jahre in Baumgrabstätten	610,00 €
e) für Urnen auf 15 Jahre in ein bereits bestehendes Reihengrab bzw. Rasengrab	320,00 €
2. Grabnutzungsgebühr: <u>Wahlgrabstätte</u>	
<u>auf 30 Jahre</u>	
a) 1-stellig	2.490,00 €
b) 2-stellig	4.410,00 €
c) 3-stellig	6.180,00 €
<u>auf 15 Jahre</u>	
d) Urnenwahlgrab	1.290,00 €
e) Urnenkammer	790,00 €
f) Urne in ein bestehendes Wahlgrab	320,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
- anteilig nach der Anzahl der Jahre auf Grundlage der Grabnutzungsgebühr -	
a) 1/30 der Grabnutzungsgebühr bei Erdwahlgräbern pro Jahr	
b) 1/15 der Grabnutzungsgebühr bei Urnenwahlgräbern pro Jahr	
c) 1/15 der Grabnutzungsgebühr sowie 1/15 des Pflagentgeltes bei Urnenkammern pro Jahr	
4. Bestattungsgebühr:	
a) für Verstorbene über 5 Jahre (in Reihen-, Rasen- und Wahlgrabstätte)	970,00 €
b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren, Totgeburten und Leichenteile	370,00 €

c)	für Urnen (in Reihen-, Rasen-, Wahl- und anonyme Grabstätten)	610,00 €
d)	für Urnen in einer Urnenkammer	410,00 €
e)	Baumgrabstätte	610,00 €

5. Ausgrabungen und Umbettungen

Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand. In jedem Fall ist jedoch ein Kostenvorschuss von 1.000,-- € zu entrichten.

6. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

a)	Friedhofshalle	280,00 €
b)	Kühlzellenbenutzung	75,00 €
c)	Kühlzellenbenutzung Dritte pro Tag	75,00 €

7. Pflegeentgelte

a)	Pflege der Rasengrabstelle	2.150,00 €
b)	Pflege der Urnenrasengrabstelle	740,00 €
c)	Pflege der anonymen Urnengrabstelle	740,00 €
d)	Pflege der Baumgrabstätte	490,00 €
e)	Pflege der Urnenkammer	630,00 €

8. Abräumen von Wahlgrabstätten

Für das Abräumen von Wahlgrabstätten ist ein direkter Kostenersatz zu leisten.

1-stellige Wahlgrabstätte	150,00 €
2-stellige Wahlgrabstätte	250,00 €
3-stellige Wahlgrabstätte	350,00 €

Das Abräumen von Reihengrabstätten ist durch die Grabnutzungsgebühr bereits beglichen.

§ 2

Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Ottweiler in (Teil-) Bereichen jetzt oder zukünftig der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in §1 genannten gebühren-/entgeltspflichtigen Leistungen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ottweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2022 tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24. April 2012 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17.10.2016 außer Kraft.

Ottweiler, den 14.12.2022

gez.
Holger Schäfer
(Bürgermeister)

Siegel